



BUNDESPATENTGERICHT

9 W (pat) 27/06

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Patentanmeldung 199 30 347.9-25

hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 20. Juni 2012 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Pontzen sowie der Richter Dipl.-Ing. Bork, Paetzold und Dr.-Ing. Weber

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Patentanmeldung ist beim Deutschen Patent- und Markenamt am 2. Juli 1999 mit der Bezeichnung

„Aluminiumbauteil“

eingegangen. Nach zwei Prüfungsbescheiden und einer Anhörung ist die Anmeldung mit Beschluss vom 14. März 2006 zurückgewiesen worden. Der Zurückweisungsbeschluss ist der Anmelderin am 8. Mai 2006 zugestellt worden. In der Beschlussbegründung ist ausgeführt, die gemäß einem Haupt- und zwei Hilfsanträgen geltenden Ansprüche seien zulässig, die jeweils beanspruchten Gegenstände beruhten jedoch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin vom 6. Juni 2006, die per Fax am selben Tag beim Bundespatentgericht eingegangen ist. Damit verfolgt sie die Patenterteilung mit diversen Patentansprüchen gemäß einem Haupt- und drei Hilfsanträgen weiter und meint, der nunmehr beanspruchte Kraftstoffbehälter sowie dessen Herstellungsverfahren werde durch den im Verfahren befindlichen Stand der Technik weder vorweggenommen noch nahegelegt. Mit der Beschwerde beantragt sie (Bl. 5/6 bzw. 14/15 der Gerichtsakte):

1. den oben genannten Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamtes aufzuheben und ein Patent für ein Patentbegehren basierend auf dem Hauptantrag der Anmelderin zu erteilen;
2. hilfsweise den angefochtenen Beschluss aufzuheben und ein Patent gemäß der Hilfsanträge 1, 2 und 3 zu erteilen;
3. weiter hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Mit Ladung vom 30. März 2012, der Beschwerdeführerin zugestellt am 4. April 2012, hat das Bundespatentgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2012, 10:00 Uhr bestimmt. In einem Zusatz zur Ladung ist der Beschwerdeführerin auf Anordnung des Vorsitzenden folgender Hinweis gegeben worden:

„Nach vorläufiger Auffassung kann der Beschwerde nicht stattgegeben werden. Der antragsgemäßen Patenterteilung steht zunächst entgegen, dass der mit allen Anträgen beanspruchte „Kraftstoffbehälter“ nicht ursprünglich offenbart ist, sondern lediglich ein „Kraftstofftank“. Per Definition umfasst der allgemeinere Begriff „Kraftstoffbehälter“ z.B. auch einen Kraftstoffkanister, der aber nicht unter die Definition eines Kraftstofftanks fallen dürfte. Abgesehen davon kommt angesichts des Stands der Technik gemäß DE 197 40 471 A1 (D 1) und DE 691 21 328 T2 (D 2) eine Patenterteilung derzeit nicht in Betracht. Insbesondere die Polyamidpulverbeschichtung und damit beschichtete Formgegenstände aus Aluminium sind ausdrücklich in D 2 genannt. Pulverbeschichtungen dienen bekanntlich z.B. bei Getränkedosen (siehe S. 18) zur Verhinderung der Korrosion. Insoweit scheint eine Anwendung des für Aluminiumsubstrate ausdrücklich geeigneten Beschichtungsverfahrens bei einem Aluminium-Kraftstofftank gemäß D 1 bei gegebenem Anlass, z.B. zum Korrosionsschutz, naheliegend. Vor diesem Hintergrund geht mit einer teilweisen oder einseitigen oder beiderseitigen Beschichtung eine erfinderische Tätigkeit nicht einher. Aus S. 4/5 der D 2 ist die Bestimmung der Klebrigkeitstemperatur offenbart. Ohne weitere

Materialeigenschaften zu benennen, ergibt sich bereits daraus, dass die vorbekannte Beschichtung aus Polyamid Klebeeigenschaften aufweist.“

Mit Schreiben vom 8. Juni 2012 hat die Beschwerdeführerin den Hilfsantrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen und eine schriftliche Entscheidung gemäß Aktenlage beantragt.

Der anberaumte Verhandlungstermin ist daraufhin von Amts wegen aufgehoben worden, was der Beschwerdeführerin per Fax vom 12. Juni 2012 mitgeteilt worden ist.

Gemäß Hauptantrag lauten die unabhängigen Patentansprüche 1 und 7:

1. Kraftstoffbehälter aus mindestens zwei Aluminiumblechformteilen (2,3),
dadurch gekennzeichnet, daß die den Kraftstoffbehälter bildenden Aluminiumblechformteile (2,3) zumindest teilweise eine Beschichtung (6) aus Polyamid aufweisen.

7. Verfahren zur Herstellung eines Kraftstoffbehälters nach einem der Ansprüche 1 bis 6,
dadurch gekennzeichnet, daß auf das Aluminiumband zur Herstellung der Aluminiumblechformteile oder die Aluminiumblechformteile (2,3) des Kraftstoffbehälters eine Pulverbeschichtung mit Polyamidpulver aufgetragen wird.

Auf den Patentanspruch 1 sind weitere Patentansprüche 2 bis 6 und auf den Patentanspruch 7 ist der Patentanspruch 8 rückbezogen.

Gemäß Hilfsantrag 1 lauten die unabhängigen Patentansprüche 1 und 6:

1. Kraftstoffbehälter aus mindestens zwei Aluminiumblechformteilen (2,3),
dadurch gekennzeichnet, daß die den Kraftstoffbehälter bildenden Aluminiumblechformteile (2,3) zumindest teilweise eine Beschichtung (6) aus Polyamid aufweisen und das Polyamid Klebeeigenschaften aufweist.

6. Verfahren zur Herstellung eines Kraftstoffbehälters nach einem der Ansprüche 1 bis 5,
dadurch gekennzeichnet, daß auf das Aluminiumband zur Herstellung der Aluminiumblechformteile oder die Aluminiumblechformteile (2,3) des Kraftstoffbehälters eine Pulverbeschichtung mit Polyamidpulver aufgetragen wird.

Auf den Patentanspruch 1 sind weitere Patentansprüche 2 bis 5 und auf den Patentanspruch 6 ist der Patentanspruch 7 rückbezogen.

Gemäß Hilfsantrag 2 lauten die unabhängigen Patentansprüche 1 und 6:

1. Kraftstoffbehälter aus mindestens zwei Aluminiumblechformteilen (2,3),
dadurch gekennzeichnet, daß die den Kraftstoffbehälter bildenden Aluminiumblechformteile (2,3) zumindest teilweise eine Beschichtung (6) aus Polyamid aufweisen, das Polyamid Klebeeigenschaften aufweist und die Polyamid-Beschichtung auf beiden Seiten der Aluminiumblechformteile vorgesehen ist.

6. Verfahren zur Herstellung eines Kraftstoffbehälters nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß auf das Aluminiumband zur Herstellung der Aluminiumblechformteile oder die Aluminiumblechformteile (2,3) des Kraftstoffbehälters beidseitig eine Pulverbeschichtung mit Polyamidpulver aufgetragen wird.

Auf den Patentanspruch 1 sind weitere Patentansprüche 2 bis 5 und auf den Patentanspruch 6 ist der Patentanspruch 7 rückbezogen.

Gemäß Hilfsantrag 3 lautet der einzige unabhängige Patentanspruch 1:

1. Verfahren zur Herstellung eines Kraftstoffbehälters, dadurch gekennzeichnet, daß auf ein Aluminiumband zur Herstellung der Kraftstoffbehälter eine beidseitige Pulverbeschichtung mit Polyamidpulver aufgetragen wird, das beschichtete Aluminiumband zu Aluminiumblechformteilen tiefgezogen wird und anschließend die beschichteten Aluminiumblechformteile miteinander verklebt werden.

Auf diesen Patentanspruch 1 ist der Patentanspruch 2 rückbezogen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

II.

Die statthafte Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden und auch im Übrigen zulässig. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Mit den geltenden, unabhängigen Patentansprüchen 1 und 7 gemäß Hauptantrag, 1 und 6 gemäß den Hilfsanträgen 1 und 2 sowie 1 gemäß Hilfsantrag 3 ist jeweils ein „Kraftstoffbehälter“ bzw. ein „Verfahren zur Herstellung eines Kraftstoffbehälters“ beansprucht. Ein derartiger Gegenstand sowie ein Herstellungsverfahren für einen derartigen Gegenstand sind nicht ursprungsoffenbart.

In Anwendung von § 21 Abs. 1 Nr. 4 PatG darf ein Patentanspruch nicht auf einen Gegenstand bzw. ein Verfahren gerichtet werden, der/das nicht von vornherein als zur Erfindung gehörend in den Anmeldungsunterlagen enthalten war. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist durch Vergleich des beanspruchten Gegenstandes/Verfahrens mit dem gesamten Offenbarungsgehalt der ursprünglichen Unterlagen zu ermitteln, BGH „Einkaufswagen II“, Az.: X ZR 30/02 vom 5. Juli 2001, GRUR 2005, 1023. In den ursprünglichen Unterlagen ist alles offenbart, was sich dem fachkundigen Leser ohne Weiteres aus der Gesamtheit der Unterlagen erschließt, BGH „Momentanpol II“, Az.: X ZB 13/06 vom 08.07.2008, GRUR 2008, 887, 889.

Als fachkundiger Leser, an den sich die Anmeldung wendet, wird ein Durchschnittsfachmann angenommen, der als Ingenieur der Fahrzeugtechnik ausgebildet ist. Er befasst sich beispielsweise bei einem Kfz-Hersteller oder -Zulieferer mit der Konstruktion von Kraftstofftanks für Kraftfahrzeuge und verfügt über mehrere Jahre Berufserfahrung.

Der Vergleich der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen in Bezug auf den nunmehr beanspruchten Begriff „Kraftstoffbehälter“ ergibt zur Überzeugung des Senats, dass die ursprüngliche Offenbarung in ihrer Gesamtheit das mit den geltenden Patentansprüchen definierte Schutzbegehren nicht vollständig umfasst.

Wörtlich kommt der Begriff „Kraftstoffbehälter“ bzw. „Verfahren zur Herstellung eines Kraftstoffbehälters“ in den am Anmeldetag eingereichten Anmeldungsunterlagen nicht vor. Diese bestehen aus den Patentansprüchen 1 bis 8, sechs Beschreibungsseiten mit Zeichnung, Figuren 1 und 2 sowie einer Zusammenfassung. Darin

ist ausschließlich ein **Kraftstofftank** genannt und zwar insgesamt 14-mal, davon 3-mal im Zusammenhang mit einem Herstellungsverfahren.

Inhaltlich gilt der Begriff „Kraftstoffbehälter“ für den Durchschnittsfachmann als allgemeiner Sammelbegriff für einen Gegenstand, der zur Aufbewahrung von Kraftstoffen jeglicher Art geeignet ist. Ein Kraftstoffbehälter mag dazu einen kraftstoffhaltenden Hohlraum aufweisen, der insbesondere dem Zweck dient, seinen Inhalt von seiner Umwelt zu trennen. Im Gegensatz dazu ist der ursprünglich offenbarte Kraftstofftank, insbesondere für Kraftfahrzeuge, allerdings nur ein spezieller Behälter für Kraftstoffe, der in der Regel über Einfüll- und Entnahmearmaturen verfügt. Er definiert somit nur einen Teil des Sammelbegriffs „Kraftstoffbehälter“. Andere spezielle Behälter für Kraftstoffe, die ebenfalls von dem Sammelbegriff „Kraftstoffbehälter“ umfasst sind, können beispielsweise als Kraftstoff-Kanister oder Kraftstoff-Fass ausgebildet sein. Insoweit enthält der geltende Anspruchswortlaut durch den Begriff „Kraftstoffbehälter“ eine Verallgemeinerung, denn gegenüber dem allein ursprungsoffenbarten Kraftstofftank sind nunmehr auch weitere spezielle Behälter für Kraftstoffe in das beanspruchte Schutzbegehren einbezogen. Somit geht die beanspruchte Fassung des Schutzbegehrens über die ursprüngliche Offenbarung der Anmeldung in ihrer Gesamtheit hinaus. Der Gegenstand der geltenden Anmeldungsunterlagen ist demzufolge gegenüber der Ursprungsoffenbarung unzulässig erweitert.

Aus den vorgenannten Gründen ist keiner der nach dem Hauptantrag und den Hilfsanträgen geltenden Patentansprüche zulässig.

Bei dieser Sach- und Aktenlage war die Beschwerde zurückzuweisen.

Pontzen

Bork

Paetzold

Dr. Weber

Ko